

Leitfaden für die Zertifizierung wissenschaftlicher Weiterbildungseinrichtungen

2023

Inhalt

I. Grundlagen des Qualitätssiegels für Weiterbildungseinrichtungen	3
II. Anspruch an die Verfahrensgestaltung	5
III. Kriterien für die Zertifizierung von Weiterbildungseinrichtungen	6
IV. Ablauf des Verfahrens der Zertifizierung von Weiterbildungseinrichtungen	9
1. Kontaktaufnahme.....	10
2. Verfahrensvorbereitung.....	10
3. Verfahrensdurchführung.....	11
4. Verfahrensabschluss.....	13

In diesem Leitfaden finden Hochschulen/Einrichtungen bzw. Programmverantwortliche, die eine Zertifizierung von Weiterbildungseinrichtungen im Rahmen des Projekts Hochschulweiterbildung@BW durchführen (wollen), die wichtigsten Informationen zum Verfahren. Darüber hinaus steht die Geschäftsstelle von EVALAG gerne für weitere Informationen und bei Fragen zur Verfügung.

I. Grundlagen des Qualitätssiegels für Weiterbildungseinrichtungen

Mit dem Projekt Hochschulweiterbildung@BW¹ sollen baden-württembergische Hochschulen im Bereich der Weiterbildung systematisch unterstützt werden, um als Bildungspartner:innen Lebenslanges Lernen auf verschiedenen Ebenen mitzugestalten. Hierbei ist es von Bedeutung, die Sichtbarkeit wissenschaftlicher Weiterbildung zu erhöhen sowie Prozesse zu etablieren, die Hochschulen unterstützen, auf die Weiterbildungsbedarfe schnell reagieren zu können.

Dies könnte sich etwa in der Etablierung institutionalisierter Strukturen und Prozesse zur Qualitätssicherung von Weiterbildungsangeboten oder die (bedarfsspezifische) Entwicklung von Weiterbildungsangeboten darstellen.

Im Fokus der Betrachtung stehen danach folgerichtig die Einrichtungen² selbst als auch die spezifischen Angebote. EVALAG hat darauf aufbauend insgesamt vier Verfahren zur Zertifizierung von Weiterbildungseinrichtungen sowie Weiterbildungsangeboten entwickelt. Unterschieden wird neben der institutionellen und Programmebene auch, ob die Institution bzw. das Programm bereits einer (externen) Qualitätssicherung (Akkreditierung) unterliegt.

Das hier beschriebene Verfahren richtet sich an Weiterbildungseinrichtungen ohne extern durchlaufene Qualitätssicherung. Weiterbildungseinrichtungen können sowohl aus Hochschulen ausgegliederte Einheiten mit eigener Rechtsform (z. B. als GmbH), als auch hochschulinterne Einrichtungen wie Abteilungen, Zentren oder Stabsstellen sein. Wird die organisatorische Durchführung der Weiterbildungsangebote hochschulweit einheitlich durchgeführt, kann auch die gesamte Hochschule als Weiterbildungseinrichtung fungieren.

Um das institutionelle Zertifizierungsverfahren im Rahmen des Projekts Hochschulweiterbildung@BW zu durchlaufen, müssen grundlegende Kriterien erfüllt sein.

Wesentliches Kriterium für die Zertifizierungsfähigkeit ist die Wissenschaftlichkeit der angebotenen Programme bzw. Einrichtungen.

Wissenschaftliche (und künstlerische) Weiterbildung von Hochschulen richtet sich vornehmlich an Personen, die über einschlägige Praxiserfahrung verfügen. Begründet ist dies darin, dass sich die Weiterbildungsangebote „in-

¹ Hochschulweiterbildung@BW ist Teilprojekt der ressortübergreifenden Weiterbildungsinitiative WEITER.mit.BILDUNG@BW.

² Der Begriff Einrichtungen wird in diesem Leitfaden synonym für Weiterbildungseinrichtungen verschiedener Ausprägungen (aus Hochschulen ausgegliederte Einheiten mit eigener Rechtsform (z. B. als GmbH), hochschulinterne Einrichtungen, Hochschulen als Träger:innen von Weiterbildungen) verwendet.

haltlich und didaktisch auf eine einschlägige Berufserfahrung oder Berufsausbildung beziehen“³. Dem lebenslangen Lernen wird dabei eine besondere Bedeutung beigemessen.

Zur wissenschaftlichen Weiterbildung gehören grundsätzlich sowohl studienengangförmige Angebote (weiterbildende Bachelor- und Masterstudiengänge) als auch kurze Kursangebote und Einzelkurse, die mit einem Leistungs- oder Teilnahmenachweis abschließen.

Weiterbildende Bachelor- und Masterstudiengänge unterliegen gemäß Gesetzgebung der Akkreditierung und bleiben daher in den Verfahren des Qualitätssiegels unberücksichtigt.

Mit dem Qualitätssiegel wird der Einrichtung bestätigt, dass sie die erforderlichen Zertifizierungskriterien umgesetzt sowie Verfahren und Instrumente zur Qualitätssicherung ihrer Weiterbildungsangebote etabliert hat.

Die Begutachtung berücksichtigt die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Wissenschaftliche Weiterbildung (DGWF) und des Netzwerks Fortbildung Baden-Württemberg. Die Kriterien berücksichtigen darüber hinaus die internationalen Standards gemäß ESG (European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area, Part 1) und orientieren sich an den Empfehlungen für die Qualitätsentwicklung in der universitären Weiterbildung von Swissuni (02.10.2009). Die Kriterien beachten darüber hinaus Artikel 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages und die Musterrechtsverordnung nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages sowie die landesspezifischen Rechtsverordnungen.

Die Begutachtung erfolgt im Rahmen eines Peer-Review-Verfahrens, an dem mindestens drei Gutachter:innen beteiligt sind, wobei sich die Gutachter:innengruppe aus mindestens einer Wissenschaftsvertretung, einer Berufspraxisvertretung und einer Studierenden- bzw. Teilnehmendenvertretung zusammensetzt.

Die Zertifizierung wird für die Dauer von acht Jahren ausgesprochen.

³ WR 2019: Empfehlungen zu hochschulischer Weiterbildung als Teil des lebenslangen Lernens. Vierter Teil der Empfehlungen zur Qualifizierung von Fachkräften vor dem Hintergrund des demographischen Wandels. Drs. 7515-19, S. 41.

II. Anspruch an die Verfahrensgestaltung

Für die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens ist EVALAG (Evaluationagentur Baden-Württemberg) zuständig.

EVALAG wurde im Jahr 2000 als Stiftung des öffentlichen Rechts des Landes Baden-Württemberg gegründet und verfolgt gemeinnützige Zwecke. Organe der Stiftung sind der international besetzte Stiftungsrat, der Stiftungsvorstand sowie die Akkreditierungskommission, die Zertifizierungskommission und die Beschwerdekommision. Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in Mannheim.

Als international tätiges Kompetenzzentrum für Qualitätsmanagement und Organisationsentwicklung im Hochschul- und Wissenschaftsbereich bietet EVALAG gemäß ihren satzungsgemäßen Aufgaben ein breites Leistungsspektrum, das sich an Universitäten, Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und Fachhochschulen, Musik- und Kunsthochschulen, Pädagogische Hochschulen sowie andere wissenschaftliche Einrichtungen und Ministerien richtet (u. a. Akkreditierungen im In- und Ausland, Zertifizierung von Weiterbildungseinrichtung, Audits des Qualitätsmanagements, Evaluationen, Beratung zur Organisationsentwicklung und Dienstleistungen im Bereich der Wissenschaftsförderung). Aktuelle Informationen über EVALAG finden sich auf der Website unter www.evalag.de.

Der Anspruch von EVALAG ist es, den partnerschaftlichen Dialog mit den Verantwortlichen der Weiterbildungseinrichtung und deren Angebote über die fachlich-inhaltliche Qualität der Bildungsangebote in den Mittelpunkt zu stellen und das Verfahren transparent durchzuführen. Daher stellt EVALAG für alle Verfahrensschritte und Prozesse die erforderlichen Informationen und Unterlagen für die Einrichtung wie auch für die Gutachter:innen zur Verfügung. Im Dialog zwischen der Weiterbildungseinrichtung, den Gutachter:innen und der zuständigen EVALAG-Referentin bzw. dem zuständigen EVALAG-Referenten wird der Stand der Qualitätssicherung in der Einrichtung festgestellt und ggf. angemessene Empfehlungen zur Optimierung erarbeitet. Die Ergebnisse der Begutachtung werden in einem Gutachten dokumentiert, das öffentlich einsehbar ist. EVALAG setzt qualifizierte Gutachter:innen ein und stellt ein faires und unabhängiges Verfahren sicher. Die Gutachter:innen werden umfassend auf die Durchführung von Zertifizierungsverfahren vorbereitet.

III. Kriterien für die Zertifizierung von Weiterbildungseinrichtungen

1. Ziele und Profil der Einrichtung

Die Einrichtung hat eine Strategie für die Qualitätssicherung als Teil ihres strategischen Managements.

Die Gutachter:innengruppe prüft daher

- 1.1. die unter Beteiligung relevanter Anspruchsgruppen formulierte Strategie für die Qualitätssicherung und deren Veröffentlichung.
- 1.2. die Passung der Strategie für die Weiterbildung mit dem Profil und den strategischen Zielsetzungen der Hochschule.
- 1.3. die formulierten Qualitätsziele, die nationalen und internationalen Standards und Richtlinien genügen.⁴
- 1.4. die etablierten Instrumente und Prozesse zur Umsetzung ihrer strategischen Ziele.

2. Governance und Steuerung

In der Einrichtung sind verlässliche Strukturen und Prozesse zur Steuerung etabliert.

Die Gutachter:innengruppe prüft daher

- 2.1. die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten in der Aufbau- und Ablauforganisation der Einrichtung.
- 2.2. die transparente und zielführende Regelung der Entscheidungsprozesse.
- 2.3. die Prozesse zur internen und externen Information und Kommunikation.
- 2.4. die Angemessenheit sowie die Ausgestaltung der Kooperationen zu externen Partner:innen.

3. Ressourcen

Die personelle und sächliche Ausstattung gewährleistet eine erfolgreiche Koordination, Organisation und Durchführung der Weiterbildungsangebote.

⁴ Dazu gehört auch ein Konzept der Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen (§ 15 der Musterrechtsverordnung).

Die Gutachter:innengruppe prüft daher

- 3.1. die Nachhaltigkeit der Finanzierung und des Finanzmanagements, die eine Balance auf der Grundlage von Gebühren und Kosten gewährleistet.
- 3.2. die Angemessenheit der Personalressourcen zur Gewährleistung aller Aufgaben.
- 3.3. die für die Durchführung der Weiterbildungsangebote vorgesehenen Mittel.
- 3.4. die Angemessenheit der Unterstützungsleistungen für Teilnehmende und Lehrpersonal.

4. Lehre und Lernen⁵

Die Einrichtung gewährleistet ein akademisches Niveau ihrer Weiterbildungsangebote. Die Lehr-Lern-Settings sind umfassend an den Bedürfnissen und Interessen der Teilnehmenden ausgerichtet.

Die Gutachter:innengruppe prüft daher

- 4.1. die an der Einrichtung etablierten Verfahren zur Sicherstellung des akademischen und das methodisch-didaktischen Niveaus der Weiterbildungsangebote.
- 4.2. die angemessene Durchlässigkeit und angemessenen Zugangsbedingungen zu Angeboten (intern sowie extern).
- 4.3. die Studierendenzentrierung der Lehr-Lern-Prozesse unter Berücksichtigung der Diversität der Teilnehmenden.
- 4.4. die kompetenzorientierte Konzeption von Veranstaltungen und Prüfungen sowie die Durchführung gemäß geltenden nationalen und internationalen Standards.

5. Qualitätssicherung

Die wissenschaftlichen Weiterbildungsangebote durchlaufen regelmäßig Qualitätssicherungsverfahren, die alle Beteiligten systematisch einbeziehen. Die Qualitätsregelkreise sind geschlossen.

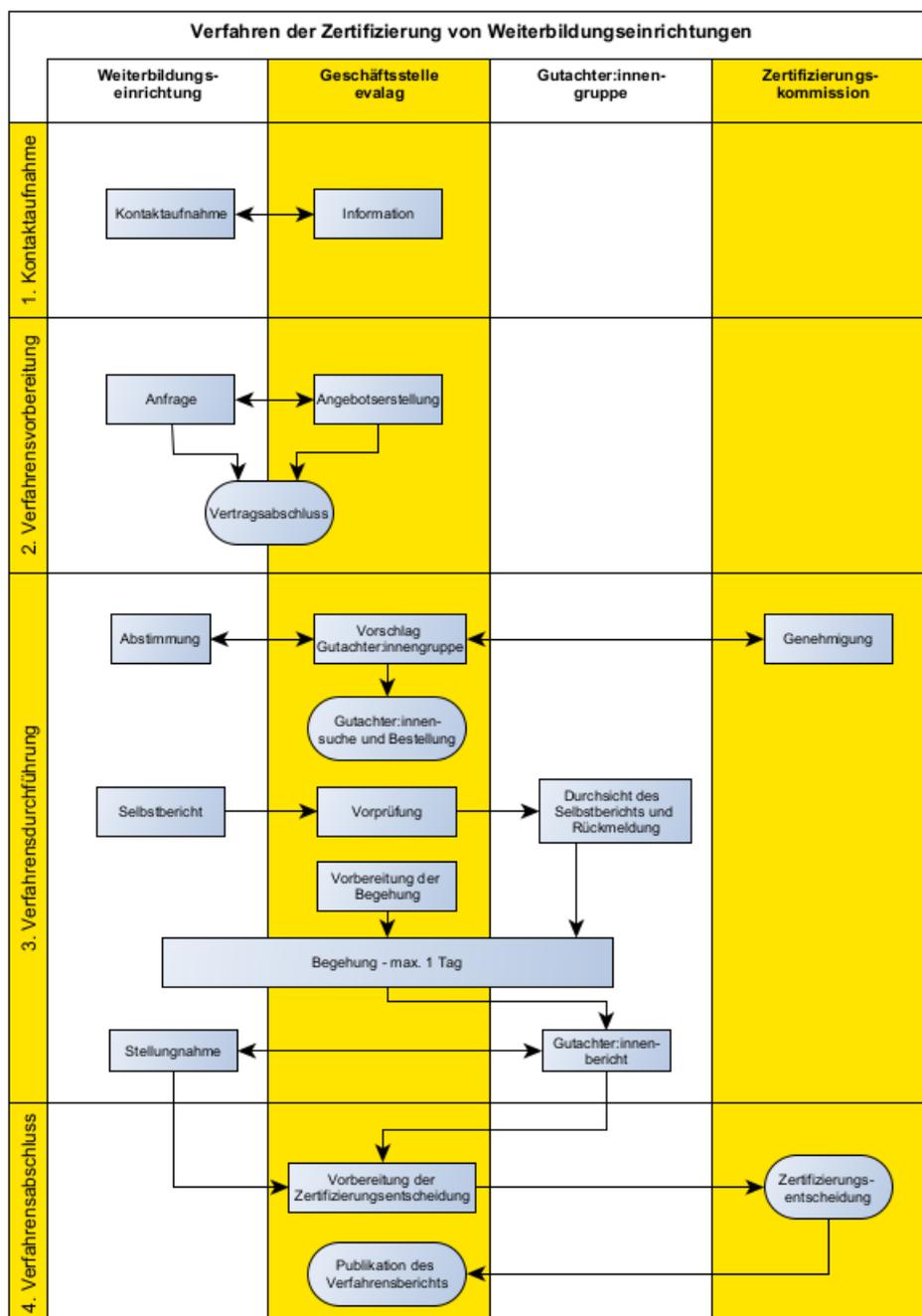
Die Gutachter:innengruppe prüft daher

- 5.1. die Ausgestaltung und Umsetzung der Qualitätssicherung.

⁵ Dies beachtet §§ 3-8 und §§ 11-14 der Musterrechtsverordnung.

- 5.2. die evidenzbasierten Verfahren zur Qualitätssicherung, die mindestens die Merkmale Einrichtung und Weiterentwicklung von Weiterbildungsangeboten, Definition von Qualifikationszielen, Evaluation der Lehre sowie der Studienorganisation umfassen.
- 5.3. die Geschlossenheit der Regelkreise des Qualitätssicherungssystems.
- 5.4. die erhobenen Daten zur zielorientierten Steuerung der Weiterbildungsangebote.
- 5.5. die regelmäßige Überprüfung der Leistungsfähigkeit ihrer Qualitätssicherung und die angestoßenen Weiterentwicklungen.

IV. Ablauf des Verfahrens der Zertifizierung von Weiterbildungseinrichtungen



Dieser prototypische Verfahrensablauf ist an den Verfahrensablauf von institutionellen Akkreditierungs- und Begutachtungsverfahren angelehnt und wird im Rahmen der Vorbereitung auf die spezifische Situation der Weiterbildungseinrichtung angepasst.

Insgesamt sollten für den Zeitraum von Einreichung des Selbstberichts bis zur Zertifizierungsentscheidung mindestens 20 Wochen eingeplant werden (auch abhängig von den Sitzungsterminen der Zertifizierungskommission).

1. Kontaktaufnahme

Kontaktaufnahme und Information

Die EVALAG-Geschäftsstelle führt zur Vorbereitung des Zertifizierungsverfahrens mit der Weiterbildungseinrichtung ein Informationsgespräch. Die Einrichtung wird dabei umfassend über die wesentlichen Inhalte, Kriterien und Schritte des Verfahrens der Zertifizierung von Weiterbildungseinrichtungen aufgeklärt. EVALAG empfiehlt, in diesem Rahmen auch eine vertiefte Sachstandsanalyse zur Struktur der Qualitätssicherung, der Weiterbildungsangebote und deren Struktur (z. B. Modularisierung) vorzunehmen, um die Schwerpunkte des Verfahrens möglichst gut festzulegen und überflüssige Prüfschritte zu identifizieren.

Die Information schließt auch rechtliche Grundlagen und andere Vorgaben ein.

2. Verfahrensvorbereitung

Anfrage und Angebotserstellung

Die Weiterbildungseinrichtung bzw. die Hochschule, an der diese angegliedert ist, reicht eine formlose Anfrage auf Zertifizierung bei EVALAG ein. Diese Anfrage beinhaltet die grundlegenden Informationen über die zu zertifizierende Einrichtung und eine Kurzübersicht über das Weiterbildungsangebot. EVALAG erstellt auf der Basis dieser Informationen ein Angebot, welches u. a. Angaben zum zeitlichen Rahmen und Ablauf des Verfahrens enthält. Relevant für die Vorbereitung des Verfahrens sind außerdem Hinweise auf das von der Einrichtung gewünschte fachliche Profil der Gutachter:innen. Ein Austausch über die Inhalte des Angebots kann im Rahmen eines ersten Informationsgesprächs erfolgen.

Vertragsabschluss

Grundlage des Zertifizierungsverfahrens ist ein Vertrag von EVALAG mit der Leitung der Einrichtung oder einer dazu bevollmächtigten Person. In diesem Vertrag werden der Ablauf des Verfahrens, die Zusammensetzung der Gutachter:innengruppe und der angestrebte Zeitplan festgelegt.

Es wird eine zentrale Ansprechperson innerhalb der Weiterbildungseinrichtung für das Verfahren benannt.

3. Verfahrensdurchführung

Bestellung der Gutachter:innengruppe

Nach Vertragsschluss erfolgen die Auswahl der Mitglieder der Gutachter:innengruppe und ihre Bestellung. Die Gutachter:innengruppe besteht in der Regel aus mindestens drei Personen: eine Wissenschaftsvertretung, Berufspraxisvertretung und Studierenden- bzw. Teilnehmendenvertretung.

EVALAG informiert die Einrichtung rechtzeitig über die Zusammensetzung der Gutachter:innengruppe. In begründeten Fällen (wegen Befangenheit oder mangelnder fachlicher Eignung) hat die Einrichtung die Möglichkeit des Einspruchs gegen die Benennung einzelner Gutachter:innen.

EVALAG bereitet die Gutachter:innen sorgfältig auf ihre Aufgaben und auf das Verfahren vor. Zeitgleich zur Erstellung des Selbstberichts durch die Einrichtung

Selbstbericht und Vorprüfung

Zeitgleich zur Auswahl und Bestellung der Gutachter:innen wird der Selbstbericht durch die Hochschule bzw. Einrichtung erstellt. Der Selbstbericht dient dazu, die zu zertifizierende Weiterbildungseinrichtung und ihr Weiterbildungsangebot in den wesentlichen Grundzügen darzustellen. Durch den Selbstbericht muss die Erfüllung der oben genannten fünf Kriterien nachgewiesen werden.

Die Einrichtung erstellt den Selbstbericht nach den Vorgaben eines Frageleitfadens, den EVALAG zur Verfügung stellt. Der Frageleitfaden wird – ausgerichtet an den zu erfüllenden Zertifizierungskriterien – für jede Weiterbildungseinrichtung individuell angepasst. Dem Selbstbericht sind verschiedene Anlagen beizufügen, die EVALAG gerne im Rahmen eines weiteren Informationsgesprächs erläutert.

Die Einrichtung übermittelt den Selbstbericht zu dem im Zeitplan vereinbarten Termin.

Der Selbstbericht sollte bei Zertifizierung einer Weiterbildungseinrichtung 50 Seiten (exkl. Anhang) nicht überschreiten.

EVALAG führt eine Vorprüfung des Selbstberichts (inkl. Anlagen) im Hinblick auf Vollständigkeit und Plausibilität durch.

Erstellung eines Ablaufplans für die Begehung

EVALAG stimmt sich mit der Einrichtung und der Gutachter:innengruppe über den Begehungstermin und den Ablauf der Begehung ab.

Durchsicht des Selbstberichts und Rückmeldung

Die Geschäftsstelle von EVALAG übermittelt den Selbstbericht der Einrichtung an die Gutachter:innengruppe. Die Gutachter:innen prüfen die Unterlagen und geben der Geschäftsstelle eine erste schriftliche Rückmeldung. Ggf. wird die Einrichtung vor der Begehung über erbetene Nachreichungen der Gutachter:innengruppe informiert (dies umfasst nicht die erste schriftliche Rückmeldung der Gutachter:innengruppe).

Begehung der Gutachter:innengruppe an der Einrichtung

Im Rahmen des Peer-Review-Verfahrens wird durch die Gutachter:innengruppe eine Begehung durchgeführt. Dabei wird die Gutachter:innengruppe durch eine für das Verfahren verantwortliche Person von EVALAG begleitet. Diese ist für die organisatorische Abwicklung der Begehung, für Erläuterungen zum Verfahrensablauf und für die geordnete Verfahrensdurchführung zuständig. Sie tritt nicht selbst als Gutachter:in in Erscheinung, hat aber das Recht und die Verpflichtung, in verfahrensstrittigen Situationen einzugreifen.

Im Rahmen der meist eintägigen Begehung finden in der Regel Gespräche mit der Leitung der Weiterbildungseinrichtung, den Verantwortlichen für das Qualitätsmanagement der Weiterbildungseinrichtung, Programmverantwortlichen für Weiterbildungsangebote, Lehrenden sowie Teilnehmenden der Angebote und ggf. Kooperationspartner:innen statt. Neben den Gesprächen ist eine Besichtigung der Räumlichkeiten vorgesehen, um die für die Durchführung des Weiterbildungsangebotes ggf. notwendige Ausstattung von Seminarräumen, Laboren, Bibliotheken, Arbeits- und Computerräumen o. ä. zu überprüfen. Bei Weiterbildungsangeboten mit online-Anteilen ist ein besonderes Augenmerk auf das mediendidaktische Konzept und die entsprechende technische Umsetzung zu richten.

Im Abschlussgespräch geben die Mitglieder der Gutachter:innengruppe den Vertreter:innen der Einrichtung eine Zusammenfassung der gewonnenen Eindrücke.

Die Dauer und der genaue Ablauf der Begehung variieren je nach spezifischem Profil der Weiterbildungseinrichtung.

Die Begehung kann wahlweise an der Einrichtung oder online in Form einer Webkonferenz durchgeführt werden.

Gutachter:innenbericht

Die Gutachter:innen erstellen in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle von EVALAG einen Gutachter:innenbericht mit einer Zertifizierungsempfehlung, der als Beschlussvorlage dient.

Stellungnahme der Einrichtung

EVALAG leitet den Gutachter:innenbericht an die Einrichtung weiter. Die Einrichtung kann zu diesem Bericht eine Stellungnahme abgeben und wird gebeten, auf mögliche sachlich unzutreffende Darstellungen oder Missverständnisse hinzuweisen. Ggf. reicht sie gemeinsam mit der Stellungnahme von der Gutachter:innengruppe erbetene ergänzende Informationen ein, die diese für ihre abschließende Bewertung benötigen. Die Stellungnahme muss innerhalb einer vereinbarten Frist (i. d. R. vier Wochen) schriftlich eingereicht werden. Die Stellungnahme und ggf. Nachlieferungen der Einrichtung werden in den Gutachter:innenbericht integriert.

4. Verfahrensabschluss

Abschließende Gutachter:innenbewertung

Um die Stellungnahme der Einrichtung ergänzt sowie mit der abschließenden Bewertung der Gutachter:innen und einer Beschlussempfehlung versehen, wird der Gutachter:innenbericht an die Zertifizierungskommission von EVALAG zur Entscheidung weitergeleitet.

Entscheidung über die Zertifizierung

Die Zertifizierungskommission prüft die Beschlussempfehlung der Gutachter:innengruppe, den Bericht sowie die Stellungnahme der Einrichtung, berät hierüber und spricht das Ergebnis aus. Die Zertifizierung der Weiterbildungseinrichtung kann

- ohne Empfehlungen erfolgen,
- mit Empfehlungen erfolgen,
- abgelehnt werden.

Die **Zertifizierung** einer Weiterbildungseinrichtung wird **ohne Empfehlungen** ausgesprochen, wenn alle Kriterien erfüllt sind und die Weiterbildungseinrichtung keine grundlegenden inhaltlichen oder strukturellen Mängel hat.

Hat eine Weiterbildungseinrichtung inhaltliche oder strukturelle Schwächen oder Unstimmigkeiten, die zur Sicherstellung der nachhaltigen Qualität beheben werden müssen, wird die **Zertifizierung mit Empfehlungen** ausgesprochen. Die Einrichtung vereinbart mit EVALAG innerhalb von zwölf Monaten einen Follow-up-Termin, in dem die Umsetzung von dringenden Empfehlungen („Muss-Klauseln“) bewertet wird.

Wenn die Weiterbildungseinrichtung die Kriterien nicht erfüllt und dies auch durch Nachkorrekturen nicht beheben kann, wird der Antrag auf **Zertifizierung abgelehnt**.

EVALAG leitet die Entscheidung an die Einrichtung weiter.

Die Einrichtung kann innerhalb von vier Wochen gegen die Zertifizierungsentscheidung schriftlich **Einspruch** einlegen. Eine schriftliche Begründung des Einspruchs ist innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung der Zertifizierungsentscheidung bei der Geschäftsstelle von EVALAG einzureichen. Einsprüche können nur darauf gestützt werden, dass die Zertifizierungsentscheidung den Verfahrensgrundsätzen von EVALAG zur Zertifizierung von Weiterbildungseinrichtungen nicht entspricht. Eine **Beschwerdekommission** beurteilt formale Einwände gegen Beschlüsse und Entscheidungen.

EVALAG verleiht der Weiterbildungseinrichtung das Zertifikat für die Dauer von acht Jahren.

Veröffentlichung des Gutachtens

Das Gutachten wird auf der EVALAG-Homepage veröffentlicht.